

U r t u n d e n

über Einführung einer wechselseitigen allgemeinen Freizügigkeit zwischen der schweizerischen Eidgenossenschaft und der fürstlich Neuß-Plauischen Landesregierung für den Umfang der sämtlichen fürstlich Neuß-Plauischen Lande jüngerer Linie.

Litt. A.

Der eidgenössische Vorort ist, Namens der schweizerischen Eidgenossenschaft, mit der fürstlich Neuß-Plauischen Landesregierung zu Gera für den Umfang der sämtlichen fürstlich Neuß-Plauischen Lande jüngerer Linie, in Hinsicht einer wechselseitigen allgemeinen Freizügigkeit, über nachstehende Bedingungen übereingekommen:

Art. 1. Alle Vermögensabzüge, welche bisher von dem aus der schweizerischen Eidgenossenschaft in die fürstlich Neuß-Plauischen Lande jüngerer Linie, oder umgekehrt, aus den fürstlich Neuß-Plauischen Landen jüngerer Linie in die schweizerische Eidgenossenschaft gehenden Vermögen, unter was immer für einem Namen, erhoben wurden, sollen zwischen den beiden Staaten gänzlich aufgehoben sein, ohne allen Unterschied, ob das Vermögen durch erlaubte Auswanderung, Kauf, Tausch, Schenkung, Erbschaft oder auf andere Weise ausgezogen worden.

Art. 2. Diejenigen Abgaben jedoch, welche in dem einen oder dem andern der beiden contrahirenden Staaten bei Kauf, Tausch, Erbschaften,

Legaten oder Schenkungen eingeführt sind, oder allenfalls eingeführt werden könnten und auch von den eigenen Staatsangehörigen oder Unterthanen, ohne Rücksicht auf Vermögens-Exportation, entrichtet werden müssen, sind hierdurch nicht aufgehoben.

Art. 3. Die gegenwärtige Uebereinkunft erstreckt sich auf den ganzen Umfang der beiden contrahirenden Staaten.

Art. 4. Nach diesem Grundsatz soll kein Unterschied deswegen gemacht werden, ob die bisherigen Abzüge in die Staatscassen geflossen oder sonst von Standesherrschaften, Grundherrschaften, Individuen oder Corporationen bezogen worden seien, und es sollen daher auch alle Privatberechtigungen zu Nachsteuer oder Abzug in Beziehung auf beide Staaten aufgehoben sein.

Art. 5. Uebrigens soll bei der Anwendung der gegenwärtigen Uebereinkunft nicht der Tag des Vermögensanfalles oder der erhaltenen Erlaubniß zur Auswanderung, sondern nur jener der wirklichen Vermögens-Exportation in Betracht genommen werden, so daß von dem Augenblicke an, wo die gegenwärtige Freizügigkeits-Convention in Wirksamkeit tritt, das zwar schon früher angefallene, aber noch nicht exportirte Vermögen als freizügig behandelt werden muß.

Art. 6. Gegenwärtige, im Namen der schweizerischen Eidgenossenschaft und von der fürstlichen Landesregierung für den Umfang der sämtlichen fürstlich Neuch-Plauischen Lande jüngerer Linie zweimal gleichlautend ausgefertigte Convention soll, nach

erfolgter Auswechslung, Kraft und Wirksamkeit in den beiderseitigen Landen haben und öffentlich bekannt gemacht werden.

Bern, den siebenzehnten Weinmonat eintausend acht-
hundert zwei und vierzig (1842).

Schultheiß und Staatsrath des Cantons Bern,
als eidgenössischer Vorort;

in deren Namen:

Der Schultheiß,
(L. S.) (sig.) Tscharner.

Der Kanzler der Eidgenossenschaft,
(sig.) Am-Rhyn.

Litt. B.

Die fürstlich Reuß-Plauische Landesregierung zu Gera ist mit höchster Genehmigung Durchlauchtigster Landesherrschaften für den Umfang der sämtlichen fürstlich Reuß-Plauischen Lande jüngerer Linie mit dem eidgenössischen Vororte, Namens der schweizerischen Eidgenossenschaft, in Hinsicht einer wechselseitigen allgemeinen Freizügigkeit, über nachstehende Bedingungen übereingekommen:

Art. 1. Alle Vermögensabzüge, welche bisher von dem aus den fürstlich Reuß-Plauischen Landen jüngerer Linie in die schweizerische Eidgenossenschaft, oder umgekehrt, aus der schweizerischen Eidgenossenschaft in die fürstlich Reuß-Plauischen Lande jüngerer Linie gehenden Vermögen, unter was für einem Namen, erhoben wurden, sollen zwischen den beiden Staaten gänzlich aufgehoben sein, ohne allen

Unterschied, ob das Vermögen durch erlaubte Auswanderung, Kauf, Tausch, Schenkung, Erbschaft oder auf andere Weise ausgezogen worden.

Art. 2. Diejenigen Abgaben jedoch, welche in dem einen oder dem andern der beiden contrahirenden Staaten bei Kauf, Tausch, Erbschaften, Legaten oder Schenkungen eingeführt sind, oder allenfalls eingeführt werden könnten und auch von den eigenen Staatsangehörigen oder Unterthanen, ohne Rücksicht auf Vermögens-Exportation, entrichtet werden müssen, sind hierdurch nicht aufgehoben.

Art. 3. Die gegenwärtige Uebereinkunft erstreckt sich auf den ganzen Umfang der beiden contrahirenden Staaten.

Art. 4. Nach diesem Grundsatz soll kein Unterschied deswegen gemacht werden, ob die bisherigen Abzüge in die Staatscassen geflossen, oder sonst von Standesherrschaften, Grundherrschaften, Individuen oder Corporationen bezogen worden seien, und es sollen daher auch alle Privatberechtigungen zu Nachsteuer oder Abzug, in Beziehung auf beide Staaten, aufgehoben sein.

Art. 5. Uebrigens soll bei der Anwendung der gegenwärtigen Uebereinkunft nicht der Tag des Vermögensanfalles oder der erhaltenen Erlaubniß zur Auswanderung, sondern nur jener der wirklichen Vermögens-Exportation in Betracht genommen werden, so daß von dem Augenblicke an, wo die gegenwärtige Freizügigkeits-Convention in Wirksamkeit tritt, das zwar schon früher angefallene, aber noch nicht exportirte Vermögen als freizügig behandelt werden muß.

Art. 6. Gegenwärtige, von der unterzeichneten fürstlichen Landesregierung für den Umfang der sämtlichen fürstlich Neuß-Plauischen Lande jüngerer Linie und im Namen der schweizerischen Eidgenossenschaft im Wesentlichen zweimal gleichlautend ausgefertigte Convention soll, nach erfolgter Auswechslung, Kraft und Wirksamkeit in den beiderseitigen Landen haben und öffentlich bekannt gemacht werden.

Gera, den 12. Juli 1842.

Fürstlich Neuß-Plauische, der jüngern Linie gemeinschaftliche Landesregierung daselbst:

(L. S.) (sig.) Dr. Brettschneider.

(sig.) Fuchs.

Nachdem der Große Rath des Cantons Zürich unterm 22. Juni 1840 seine Zustimmung zu der vorstehenden Uebereinkunft ausgesprochen hat und solche mitbin durch die stattgefundene, von dem Vororte angezeigte, Auswechslung für den Canton in Kraft getreten ist, so haben wir Bürgermeister und Regierungsrath des Cantons Zürich zum Behufe der Vollziehung verordnet:

Es sollen diese Staatserklärungen den betreffenden Behörden zugestellt und sowohl in die Gesetzsammlung als in das Amtsblatt aufgenommen werden.

Also beschlossen Samstags den 31. Christmonat 1842.

Der Amtsbürgermeister,

E. von Muralt.

Der zweite Staatschreiber,

Wys.